

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1376
vom 28. August 2008
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldung
des Gemeinderates

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Aufgrund des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes wurde die Gemeindeordnung überarbeitet, die seit dem 1. Januar 2008 gültig ist (Ausnahmen Art. 33: In Kraft-Treten am 1. September 2008 und Art. 46. Abs. 2: In-Kraft-Treten am 1. August 2008).

Das neue Gemeindegesetz und die neue Gemeindeordnung bedingen eine Änderung des Reglements über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw vom 30. März 2000. Dieses Reglement wurde letztmals am 18. März bzw. 27. Mai 2004 geändert.

Die nun erforderliche Änderung des Reglements nehmen wir zum Anlass, Ihnen zusätzlich eine Erhöhung der bisherigen 340 Stellenprozente zu beantragen.

2 Veränderungen

2.1 In Folge des Gemeindegesetzes

- Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderats gehört der Schulpflege neu von Amtes wegen an. Diese umfasst nun somit das verantwortliche Mitglied des Gemeinderats plus sechs Mitglieder, die von den Stimmberechtigten im Rahmen der Schulpflegewahlen gewählt werden. Bisher bestand die Schulpflege aus sieben gewählten Mitgliedern. Das verantwortliche Mitglied des Gemeinderates war in beratender Funktion an den Sitzungen der Schulpflege anwesend.

Konsequenz: Erhöhung Aufwand des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats, da neben dem Sitzungsaufwand neu auch ein Ressort der Schulpflege betreut werden muss.

2.2 In Folge der Gemeindeordnung

- Das Pensum eines Mitglieds des Gemeinderats beträgt neu mindestens 50 % (vorher: 40 %).

Konsequenz: Änderung Art. 4 Abs. 2 des Reglements. Im Weiteren zieht die Erhöhung des Minimalpensums eine Verschiebung gewisser Aufgabenbereiche zwischen den Departementen nach sich.

- Die Funktionsbezeichnungen der Gemeindeamtsfrau bzw. des Gemeindeammanns und der Sozialvorsteherin bzw. des Sozialvorstehers werden abgeschafft.

Konsequenz: Änderung von Art. 4 Abs. 2 des Reglements.

- Im Rahmen der Erarbeitung der Gemeindeordnung wurde darauf verzichtet, die Mitglieder des Gemeinderates in festgelegte Ressorts zu wählen. Einzig die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident wird in dieses Amt gewählt. Mit dieser Regelung strebten der Einwohnerrat und die Stimmberechtigten eine grösstmögliche Flexibilisierung an.

Konsequenz: Der Gemeinderat legt die Zuteilung der Ressorts im Rahmen der konstituierenden Sitzung fest.

- Bei der Überarbeitung der Gemeindeordnung wurden verschiedene Führungsmodelle geprüft. Schlussendlich haben sich der Einwohnerrat und die Stimmberechtigten für die Weiterführung des Status quo entschieden.

Konsequenz: Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen neben ihren strategischen auch zahlreiche operationelle Aufgaben wahr (Leitungsaufgaben und Sachbearbeitungsaufgaben). Entsprechend sind auf den untergeordneten Ebenen insgesamt weniger Pensenanteile erforderlich.

2.3 Zunehmende Belastung der Gemeinderatsmitglieder

Eine Einschätzung der Mitglieder des Gemeinderats ergab, dass die effektiv aufgewendete Arbeitszeit pro Mitglied zwischen 20 bis 30 Prozent höher liegt als das festgelegte Pensum. Insgesamt beträgt das Arbeitsvolumen also rund 440 Stellenprozente. Der Arbeitsumfang hat sich zunehmend vergrössert. Gründe hierfür sind u.a.:

- Initialisierung und Umsetzung verschiedener Reformen auf Stufe Bund und/oder Kanton, die Auswirkungen auf die Gemeindearbeit haben (z.B. Finanzreform, Steuergesetzrevisionen, Agglomerationspolitik, Schulreformprojekte)
- Organisatorische Veränderungen im regionalen Umfeld (Zusammenschlüsse von Verbänden, Schaffung von neuen Entwicklungsträgern)
- Grossprojekte auf kommunaler Ebene, wie die Ortsplanungsrevision, Entwicklung Bahnhofareal
- Erhöhung der Komplexität der Projekte (z.B. Mobilfunkantennen, Mergelgrube Grisigen)
- Erhöhung Anzahl Initiativen und Petitionen aus der Bevölkerung
- Trend zu partizipativen Prozessen.

2.4 Generelle Trends

In Gemeinden vergleichbarer Grössenordnung wie Horw zeigen sich folgende generelle Trends:

- Nivellierung der Gemeinderatspensen: es gibt einerseits kaum noch vollamtliche Gemeinderatsmitglieder, andererseits aber keine nebenamtlichen Mitglieder mit kleinen Pensen mehr (mit Ausnahme von Gemeinden, die das CEO-Modell gewählt haben). Die Schwankungsbreite liegt oft zwischen 50 bis 80 Stellenprozenten.
- Wegfall der Doppelfunktion von Finanzen und Bau.

3 Neue Regelungen

3.1 Stossrichtung

Die vom Gemeinderat verfolgte Stossrichtung für die Überarbeitung des Reglements umfasst folgende Aspekte:

- Massvolle Erhöhung der dem Gemeinderat zustehenden Stellenprozente für die Abgeltung der "ordentlichen" Arbeitslast
- Zusätzliche Regelung der Entschädigung für Spitzenlasten in speziellen Fällen
- Grösstmögliche Flexibilität bezüglich Ressortzuteilung.

3.2 Erhöhung der Stellenprozente des Gemeinderates

Das heutige Pensum beträgt 340 Stellenprozente. Nachfolgend sind die Pensen anderer Parlamentsgemeinden oder Gemeinden gleicher Grössenordnung wie Horw aufgeführt:

Gemeinde	Pensum	Bemerkungen
Emmen	400 Stellenprozente	Parlamentsgemeinde
Kriens	400 Stellenprozente	Parlamentsgemeinde
Ebikon	325 Stellenprozente	Keine Parlamentsgemeinde; keine Gemeindeversammlung

Emmen und Kriens sind doppelt so gross wie Horw. Im Vergleich zu Horw haben diese beiden Gemeinden aber einen "ausgewachsenen Unterbau", d.h. sämtliche Führungspositionen in den Departementen sind voll besetzt (keine Personalunionen).

Ebikon hat eine vergleichbare Einwohnergrösse wie Horw. Die Gemeinde hat aber keinen Einwohnerrat und auf den 1. Januar 2008 wurde auch die Gemeindeversammlung abgeschafft. In Horw rechnen wir, dass im Zusammenhang mit dem Einwohnerrat rund 40 Stellenprozente im Gemeinderat anfallen (Sitzungsaufwand, Behandlung von Vorstössen, Erarbeiten von Berichten und Anträgen). Unter Berücksichtigung eines Einwohnerrats würde sich im Falle von Ebikon ein korrigiertes Pensum von 365 % ergeben.

Wir beantragen Ihnen, das Gesamtpensum des Gemeinderates von 340 auf 365 Stellenprozente zu erhöhen. Eine solche Erhöhung um 25 Stellenprozente, d.h. um rund 7.4 %, ergäbe jährliche Mehrkosten von rund Fr. 65'000.00 (inkl. Soziallasten und Spesenanteil). In diesem Betrag ist der Minderaufwand für die Reduktion der Schulpflege von sieben auf sechs Mitglieder nicht berücksichtigt).

Diese Erhöhung begründen wir wie folgt:

- Mehraufwand des für die Schule verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderats als Mitglied der Schulpflege ab 1. August 2008 (s. auch Ziffer 2.1).
- Berücksichtigung der zunehmenden Belastung des Gemeinderats aufgrund der in Ziffer 2.3 dargestellten Trends.
- Verkleinerung des Unterschiedes zwischen effektivem Arbeitsvolumen und im Reglement festgelegten Gesamtpensum.
- Angleichung an die Pensen vergleichbarer Gemeinden.

Flankierend beantragen wir Ihnen den bisherigen Art. 11 "Spesen und weitere Entschädigungen" wie folgt in zwei neue Artikel aufzuteilen:

Art. 11 Spesen

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten fünf Prozent ihrer jeweiligen Lohnsumme als Entschädigung für Repräsentationspflichten, Fahrspesen etc. ausbezahlt.

Art. 11a Weitere Entschädigungen

1 Sofern das Pensum eines Mitglieds des Gemeinderats nicht mehr als 90 Prozent beträgt, wird ihm als weitere Entschädigung der Aufwand, welcher durch Projekte entsteht, die spezielle Anforderungen erfüllen, entschädigt. Zu den speziellen Anforderungen gehören

- hohe Zusatzbelastung.
- hohe Bedeutung.
- lange Projektdauer.
- grosse Komplexität.

2 Der Aufwand für solche Projekte wird im Zeitaufwand zu einem Ansatz von Fr. 100.00 pro Stunde entschädigt. Die Entschädigung pro Kalenderjahr ist beschränkt auf einen Betrag, der dem Lohn bei einem 10 %-Pensum als Mitglied des Gemeinderats entspricht. Die Freigabe einer solchen Entschädigung erfolgt durch den Einwohnerrat im Rahmen des Budgets. Der Stundenansatz untersteht der Teuerungsanpassung gemäss Art. 7.

3 Weitere Entschädigungen, wie für die Teilnahme an Sitzungen, etc., werden nicht ausgerichtet. Vorbehalten bleiben Abs. 1 und 2.

Wir sind der Auffassung, dass mit dem festgelegten Gesamtpensum (heute 340 %, beantragt neu 365 %) die ordentliche Arbeitslast entschädigt wird. Unter ganz speziellen Bedingungen, die in obigem Antrag definiert wurden, soll auch eine weitergehende Entschädigung ermöglicht werden. Ein "Musterbeispiel" eines solchen Projekts ist die Revision der Ortsplanung. Sie führt zu einem Zusatzaufwand des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats von mindestens 10 % über einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren. Eine solche Grössenordnung soll nicht "auf Vorschuss" in einem gemäss Art. 4 zugeordneten Pensum enthalten sein. Andererseits soll ein solcher Zusatzaufwand nicht einfach zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Gemeinderats gehen, umso mehr, wenn keine Anstellung im Vollamt besteht. Im von uns vorgelegten Reglementstext haben wir eine Formulierung gewählt, die nicht nur die speziellen Anforderungen bezeichnet, sondern die Maximalgrenze festlegt und dem Einwohnerrat die Kompetenz über die Erteilung der Entschädigung und deren Höhe überträgt.

Im Moment werden aufgrund des Gemeindegesetzes und dem Gesetz über die Organisationsfreiheit sowie der neuen Gemeindeordnung zahlreiche kommunalen Erlasse angepasst. Wir sind dabei bestrebt, wo sinnvoll und möglich, Delegationen von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen auf die nächstfolgende Führungsebene zu verlagern. Dies wird zu einer geringeren Entlastung des Gemeinderats führen als erhofft.

Folgen Sie unseren Anträgen, verbessert sich die heutige Situation für die Mitglieder des Gemeinderates massgeblich. Eine allfällig verbleibende Diskrepanz zwischen bewältigtem Arbeitsvolumen und entschädigtem Pensum von 10 bis 15 % pro Mitglied des Gemeinderates erachten wir unter Berücksichtigung der Verantwortung und der guten Entlohnung als angemessen.

3.3 Flexibilisierung

Der heutige Art. 4 Abs. 2 legt Mindestpensen für die Mitglieder des Gemeinderates fest. Wir beantragen Ihnen, diese Festlegungen im zu aktualisierenden Reglement ersatzlos zu streichen.

Die Begründung ist im Wesentlichen in den Ziffern 2.1 und 2.3 dargestellt und nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Mindestpensum ist in Gemeindeordnung festgelegt.
- Funktionsbezeichnung bei Gemeindeammann und Sozialvorsteher wurde abgeschafft.
- Keine Wahlen in Ressorts (Ausnahme: Gemeindepräsident).
- Nivellierung Gemeinderatspensen (in Horw zwischen 50 und 80 %).
- Keine Doppelfunktion Finanzen und Bau.
- Im Rahmen von Neuwahlen ist die Frage der Pensengrösse heute zudem viel klarer als noch vor einigen Jahren, wo z.B. die Spanne in Horw zwischen 25 % und 100 % betragen

hatte. Auch aus dieser Sicht ist im Reglement aus Sicht des Gemeinderates keine weitere Regelung erforderlich.

Mit der ersatzlosen Streichung der alten Formulierung kann somit – ganz im Sinne der Gemeindeordnung – eine höchstmögliche Flexibilisierung erreicht werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb folgende Neuformulierung von Art. 4 "Umfang der Tätigkeit":

1 Der Gemeinderat legt nach der Neuwahl an seiner konstituierenden Sitzung die Pensen der Mitglieder fest.

2 Die Pensen dürfen nicht mehr als 365 Stellenprozente betragen.

3 Während der Legislaturperiode dürfen die Pensen nur mit Zustimmung aller Ratsmitglieder oder nur aus schwerwiegenden Gründen verändert werden.

4 Weitere Änderungen

Das Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw verweist im Ingress noch auf die ausser Kraft gesetzte Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003. Grundlage für das Reglement bildet neu Art. 30 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007. Zudem ist der Ingress mit dem Hinweis auf diesen Bericht und Antrag zu ergänzen.

Die Reglementsänderungen sollen auf den 1. Oktober 2008 in Kraft treten. Art. 17 ist entsprechend zu ergänzen.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Änderung des Reglements über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw zu beschliessen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates mit Änderungsanträgen

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1376 des Gemeinderates vom 28. August 2008
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 30. Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

Die Änderung des Reglements über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw wird beschlossen.

Horw, 25. September 2008

Reto Deschwanden
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

**REGLEMENT ÜBER DAS
DIENSTVERHÄLTNIS
UND DIE BESOLDUNG
DES GEMEINDERATES HORW
VOM 30. MÄRZ 2000**
(MIT ÄNDERUNGSANTRÄGEN DES GEMEINDERATES)



**AUSGABE
27. MAI 2004**

INHALT

Art. 1 Dienstverhältnis	3
Art. 2 Pflichten	3
Art. 3 Amtsgeheimnis	3
Art. 4 Umfang der Tätigkeit	3
Art. 5 Besoldung	4
Art. 6 Lohn	4
Art. 7 Teuerungsanpassung	4
Art. 8 Sozialzulagen	4
Art. 9 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall	4
Art. 10 Weiterbildung	4
Art. 11 Spesen- und weitere Entschädigungen	4
Art. 12 Ferienanspruch	5
Art. 13 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	5
Art. 14 Sonderleistung und Ruhegehalt	5
Art. 15 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	5
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1052 des Gemeinderates vom 19. August 1999
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1278 des Gemeinderates vom 15. Januar 2004¹
- gestützt auf Art. 29 lit. c der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003²

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1052 des Gemeinderates vom 19. August 1999
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1278 des Gemeinderates vom 15. Januar 2004³
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1376 des Gemeinderates vom ... August 2008⁴**
- gestützt auf Art. **30 Bst. c** der Gemeindeordnung vom **25. November 2007⁵**

Art. 1

Dienstverhältnis

1 Die Mitglieder des Gemeinderates stehen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dieses wird durch Volkswahl begründet.

2 Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Amtsantritt und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode oder dem Dienstaustritt.

Art. 2

Pflichten

1 Die Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich insbesondere aus dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung.

2 Der Gemeinderat regelt seine Geschäftsführung sowie die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung.

Art. 3

Amtsgeheimnis

1 Die Mitglieder des Gemeinderates sind in amtlichen Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unter das Amtsgeheimnis fallen auch die Äusserungen und die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder in den geheimen Verhandlungen ihrer Behörde.

2 Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

Art. 4⁶

Umfang der Tätigkeit

1 Der Gemeinderat legt nach der Neuwahl an seiner konstituierenden Sitzung die Pensen der Mitglieder fest.

2 Die Pensen dürfen nicht mehr als 340 Stellenprocente betragen. Kann sich der Gemeinderat über die Zuteilung der Stellenprocente nicht einigen (einstimmig), so haben der Gemeindeamman oder die Gemeindeamtsfrau und der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin auf mindestens 80 %, der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin auf mindestens 50 % und die übrigen Mitglieder auf mindestens 40 Stellenprocente Anspruch.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

⁶ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

3 Während der Legislaturperiode dürfen die Pensen nur mit Zustimmung aller Ratsmitglieder oder nur aus schwerwiegenden Gründen verändert werden.

Art. 4
Umfang der Tätigkeit¹

1 ... (unverändert)

2 Die Pensen dürfen nicht mehr als **365** Stellenprozente betragen. ____

3 ... (unverändert)

Art. 5
Besoldung

1 Die Besoldung besteht aus dem Lohn, den Sozialzulagen und der Spesenvergütung.

2 Der Umfang des Lohnes richtet sich nach den festgelegten Pensen.

Art. 6
Lohn

Die Mitglieder des Gemeinderates werden mit dem Maximum der höchsten Lohnklasse gemäss dem Lohnreglement, zuzüglich zehn Prozent, entlohnt.

Art. 7
Teuerungsanpassung

Der Lohn der Mitglieder des Gemeinderates wird entsprechend den Löhnen des Gemeindepersonals an die Teuerung angepasst.

Art. 8²
Sozialzulagen

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Gesetz über die Familienzulagen.

Art. 9
Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

Die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen für das Gemeindepersonal.

Art. 10
Weiterbildung

Die Mitglieder des Gemeinderates bilden sich weiter.

Art. 11
Spesen- und weitere Entschädigungen

1 Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten fünf Prozent ihrer jeweiligen Lohnsumme als Entschädigung für Repräsentationspflichten, Fahrspesen etc. ausbezahlt.

2 Weitere Entschädigungen, wie für die Teilnahme an Sitzungen etc., werden nicht ausgerichtet.

¹ Änderungen gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004 und ...

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

Art. 11
Spesen ¹

 Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten fünf Prozent ihrer jeweiligen Lohnsumme als Entschädigung für Repräsentationspflichten, Fahrspesen etc. ausbezahlt.

 (Streichung von Abs. 2)

Art. 11a
Weitere Entschädigungen (neu)²

1 Sofern das Pensum eines Mitglieds des Gemeinderats nicht mehr als 90 Prozent beträgt, wird ihm als weitere Entschädigung der Aufwand, welcher durch Projekte entsteht, die spezielle Anforderungen erfüllen, entschädigt. Zu den speziellen Anforderungen gehören

- **hohe Zusatzbelastung.**
- **hohe Bedeutung.**
- **lange Projektdauer.**
- **grosse Komplexität.**

2 Der Aufwand für solche Projekte wird im Zeitaufwand zu einem Ansatz von Fr. 100.00 pro Stunde entschädigt. Die Entschädigung pro Kalenderjahr ist beschränkt auf einen Betrag, der dem Lohn bei einem 10%-Pensum als Mitglied des Gemeinderats entspricht. Die Freigabe einer solchen Entschädigung erfolgt durch den Einwohnerrat im Rahmen des Budgets. Der Stundenansatz untersteht der Teuerungsanpassung gemäss Art. 7.

3 Weitere Entschädigungen, wie für die Teilnahme an Sitzungen, etc., werden nicht ausgerichtet. Vorbehalten bleiben Abs. 1 und 2.

Art. 12
Ferienanspruch

Die Mitglieder des Gemeinderates haben jedes Jahr Anspruch auf 25 Arbeitstage bezahlte Ferien.

Art. 13
Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde beizutreten. Es gelten deren Bestimmungen.

Art. 14
Sonderleistung und Abgangsentschädigung

Die Sonderleistung und die Abgangsentschädigung werden im Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates geregelt.³

Art. 15
Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

1 Die Mitglieder des Gemeinderates sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und gegen Berufskrankheiten versichert.

2 Die Prämien der Berufsunfall-Versicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, die Prämien der Nichtberufsunfall-Versicherung gehen zu Lasten der Mitglieder des Gemeinderates.⁴

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 27. Mai 2004

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

Art. 16
Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw vom 9. Dezember 1982 wird aufgehoben.

Art. 17
In-Kraft-Treten

1 Das Reglement tritt per 1. September 2000 in Kraft.

2 Die Änderungen von Art. 4, 8 und Art. 15 Abs. 2 treten mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 1. September 2004 in Kraft.¹

Art. 17
In-Kraft-Treten

1 - 2 ... (*unverändert*)

3 Die Änderungen von Art. 4 Abs. 2, Art. 11 und Art. 11a treten per 1. Oktober 2008 in Kraft.²

Horw, 30. März 2000

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Max Deuber

Daniel Hunn

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

T a b e l l e**Änderungen des Reglements über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw vom 30. März 2000**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	18.03.2004	Ingress, Art. 4, 8, Art. 15 Abs 2 Art. 17 Abs. 2	geändert neu
2	27.05.2004	Art. 14	geändert